

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Bezirksdirektion Freiburg
Geschäftsbereich Zulassung/Sicherstellung
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

Absender/Stempel

belegarzt@kvbawue.de | Fax 0711 7875-483867

Antrag

auf Anerkennung als Belegarzt

I. Allgemeine Angaben

Antragsteller (bei angestellten Ärzten ist dies der Arbeitgeber, bei einem im MVZ tätigen Arzt der MVZ-Vertretungsberechtigte):

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

LANR

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BSNR

Titel	Name	Vorname
-------	------	---------

Facharztbezeichnung

Adresse der Betriebsstätte, in welcher hauptsächlich die vertragsärztliche Tätigkeit ausgeübt wird

Straße, Nr.	PLZ	Ort
-------------	-----	-----

E-Mail-Adresse	Telefonnummer
----------------	---------------

Ich bin zugelassener Vertragsarzt in Einzelpraxis/BAG seit/ab:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TTMMJJJJ

Ich bin Vertretungsberechtigter des MVZ: seit/ab:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TTMMJJJJ

Ich habe noch keine Zulassung, sondern stelle den Antrag auf Belegarztanerkennung im Zusammenhang mit einer Ausnahmezulassung gem. § 103 Abs. 7 SGB V. Der entsprechende Antrag liegt dem Zulassungsausschuss vor.

2. Beantragung

2.1 Folgende Person soll als Belegarzt tätig werden:

- der Antragsteller persönlich **oder**
- der folgende beim Antragsteller tätige Arzt:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

LANR

Titel

Name

Vorname

Facharztbezeichnung

- Angestellter Arzt bei o. g. Einzelpraxis/Berufsausübungsgemeinschaft seit/ab:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TTMMJJJJ

- Vertragsarzt im o. g. MVZ seit/ab:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TTMMJJJJ

- Angestellter Arzt im o. g. MVZ seit/ab:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TTMMJJJJ

2.2 Die Belegarztanerkennung wird für folgendes Krankenhaus beantragt:

Name des Krankenhauses

Straße, Nr.

PLZ

Ort

- Beginn der belegärztlichen Tätigkeit des Belegarztes voraussichtlich am/zum:
- Ich verfüge/der Belegarzt verfügt bereits über eine Belegarztanerkennung für ein anderes Krankenhaus und soll zusätzlich an o. g. Krankenhaus belegärztlich tätig werden:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TTMMJJJJ

ja

nein

3.5 Erklärung zum belegärztlichen Bereitschaftsdienst

Bitte beachten Sie: Gemäß § 39 Abs. 6 BMV-Ä sind Belegärzte verpflichtet, einen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten vorzuhalten. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist dann sichergestellt, wenn sich ein bereitchaftsdiensthabender Arzt im Krankenhaus aufhält, um im Bedarfsfall auf der Belegabteilung rechtzeitig tätig werden zu können. Eine Rufbereitschaft außerhalb des Krankenhauses reicht hierfür nicht aus.

Ich versichere, dass während meiner Abwesenheit/der Abwesenheit des Belegarztes vom Krankenhaus der Bereitschaftsdienst für die Belegpatienten durch die Anwesenheit eines Arztes rund um die Uhr im Krankenhaus sichergestellt ist und zwar

durch Belegärzte

durch angestellte Ärzte des Krankenhauses.

Ich bin damit einverstanden, dass die KVBW meinen Antrag mit den darin gemachten Angaben zum Zwecke der gemäß § 40 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte erforderlichen Herstellung des Einvernehmens an die Verbände der Krankenkassen weiterleitet (bitte ankreuzen, wenn zutreffend).

Die diesem Antragsformular beigefügten weiteren Informationen sind Bestandteil des Antrags, ich habe deren Inhalt zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vertragsarztes/MVZ-Vertretungsberechtigten

Bei Antragstellung für einen beim Antragsteller tätigen Arzt zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift des beim Antragsteller tätigen Arztes

Weitere Informationen zum Antrag auf Anerkennung als Belegarzt

Allgemeine Informationen zum Genehmigungsverfahren

Die belegärztliche Tätigkeit bedarf der **vorherigen** Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW). Rückwirkende Genehmigungen können aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Ohne Vorliegen der belegärztlichen Anerkennung dürfen belegärztliche Leistungen weder erbracht noch abgerechnet werden.

Über die Anerkennung als Belegarzt entscheidet die KVBW gemäß § 40 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen. Das Verfahren zur Einvernehmensherstellung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir empfehlen Ihnen daher, den Antrag **mindestens acht Wochen** vor dem geplanten Beginn der belegärztlichen Tätigkeit bei der KVBW zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung des vorliegenden Antrags durch die KVBW erforderlich sind. Die Angaben sind freiwillig. Unvollständige Angaben können zur Ablehnung Ihres Antrags führen.

Zu 1.: Allgemeine Angaben

Medizinische Versorgungszentren: Sofern die belegärztlichen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller der MVZ-Vertretungsberechtigte. Der im MVZ tätige zugelassene oder angestellte Arzt, der die Leistungen letztlich erbringen soll und für den die erforderlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag ebenfalls zu unterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

Ausnahmezulassung gem. § 103 Abs. 7 SGB V: Sollten Sie den Antrag auf Anerkennung als Belegarzt im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausnahmezulassung nach § 103 Abs. 7 SGB V stellen, so ist eine abschließende Entscheidung über den Antrag auf Belegarztanerkennung erst nach erfolgter Zulassung durch das Zulassungsgremium möglich. Nichtsdestotrotz erfolgt die Prüfung, ob eine Anerkennung ausgesprochen werden kann bereits vorab, sodass ein Antrag auf Belegarztanerkennung bei der KVBW zeitgleich mit dem Antrag beim Zulassungsausschuss gestellt werden sollte.

Zu 2.: Beantragung

Die Eignungsvoraussetzungen nach den §§ 39 f. BMV-Ä müssen in der Person des Belegarztes erfüllt sein.

2.1 Person, die als Belegarzt tätig wird: Beantragung für den angestellten Arzt in der Einzelpraxis/ Berufsausübungsgemeinschaft: Dies meint den über den Zulassungsausschuss genehmigten angestellten Arzt. Eine belegärztliche Anerkennung für einen (Sicherstellungs-/Entlastungs-)Assistenten nach § 32 Ärzte-ZV ist nicht möglich.

Hinsichtlich der in § 39 Abs. 3 BMV-Ä geregelten Anforderungen an das Verhältnis zwischen ambulanter und stationärer Tätigkeit ist die untergeordnete stationäre Tätigkeit in Bezug auf jeden einzelnen Leistungserbringer maßgeblich. Eine Verschiebung der Anteile stationärer Tätigkeit untereinander ist unzulässig.

2.2 Soll eine belegärztliche Anerkennung für mehrere Krankenhäuser ausgesprochen werden, so ist für jedes Krankenhaus (auch innerhalb eines Klinikverbundes) ein separater Antrag zu stellen.

Die Fachrichtung, für welche die belegärztliche Tätigkeit geplant ist, muss für das im Antrag genannte Krankenhaus im aktuellen Krankenhausplan Baden-Württemberg ausgewiesen sein. Die genannte Fachrichtung muss darüber hinaus als Belegabteilungen vorgehalten werden.

Zu 3.: Erklärungen

3.1 Entfernung: Das Belegkrankenhaus muss sowohl von der Praxis als auch vom Wohnsitz des Leistungserbringers in einer Entfernung liegen, dass die unverzügliche und ordnungsgemäße Behandlung der ambulanten wie stationär zu betreuenden Patienten gewährleistet ist. Hiervon ist bei einer Erreichbarkeit der Patienten in einer Zeitspanne von bis zu 30 Minuten auszugehen.

3.2 Kooperatives Belegarztwesen: Belegärztliche Leistungen § 121 SGB V Abs. 1 Die Vertragsparteien nach § 115 Abs. 1 wirken gemeinsam mit Krankenkassen und zugelassenen Krankenhäusern auf eine leistungsfähige und wirtschaftliche belegärztliche Behandlung der Versicherten hin. Die Krankenhäuser sollen Belegärzten gleicher Fachrichtung die Möglichkeit geben, ihre Patienten gemeinsam zu behandeln (kooperatives Belegarztwesen).

3.3 Nebentätigkeiten: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BMV-Ä ist als Belegarzt nicht geeignet, wer neben seiner ambulanten ärztlichen Tätigkeit eine anderweitige Nebentätigkeit ausübt, die eine ordnungsgemäße stationäre Versorgung von Patienten nicht gewährleistet.

3.4 Honorarvertrag: Sofern Sie /der Belegarzt stationäre Leistungen in einer Belegabteilung auf Basis des Honorarvertragsmodells nach § 121 Abs. 5 SGB V erbringen/erbringt, teilen Sie der KVBW die Tätigkeit im Rahmen des Honorarvertragsmodells mit. Gemäß § 39 Abs. 2 BMV-Ä übermittelt die KVBW diese Angaben an die Verbände der Krankenkassen.

3.5 Belegärztlicher Bereitschaftsdienst: Belegärzte sind gemäß § 39 Abs. 6 BMV-Ä verpflichtet, einen Bereitschaftsdienst für die Belegpatienten vorzuhalten. Dieser kann in zwei Formen wahrgenommen werden:

1. Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen, wenn sich der bereitchaftsdiensthabende Arzt auf Anordnung des Krankenhauses oder des Belegarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Krankenhaus aufhält, um im Bedarfsfall auf der (den) Belegabteilung(en) rechtzeitig tätig zu werden.
Die Krankenkassen entgelten die Wahrnehmung dieses Bereitschaftsdienstes, wenn dem Belegarzt durch seine belegärztliche Tätigkeit Aufwendungen für diesen ärztlichen Bereitschaftsdienst entstehen (§ 121 Abs. 3 SGB V). Das Nähere regeln die Partner auf Landesebene. Der Belegarzt hat – ggf. durch eine Bestätigung des Krankenhausträgers – gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass ihm Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten entstanden sind. Die Kassenärztliche Vereinigung unterrichtet hierüber die Krankenkasse.
2. Der von Belegärzten selbst wahrgenommene Bereitschaftsdienst fällt nicht unter die vorstehende Regelung. Für einen solchen Bereitschaftsdienst wird kein zusätzliches Entgelt gezahlt; dieser ist mit der Abrechnung der belegärztlichen Leistungen auf Basis des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) abgerechnet. Dies gilt auch für jegliche Art von Rufbereitschaft des Belegarztes, seines Assistenten oder von Krankenhausärzten für den Belegarzt.

Es soll das kooperative Belegarztwesen sichergestellt sein.

Sofern Sie im Zusammenhang mit der Antragstellung Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns unter den im Briefkopf aufgeführten Kontaktmöglichkeiten.

Bei Fragen zur Vergütung belegärztlicher Leistungen steht Ihnen die Abrechnungsberatung gerne zur Seite, Sie erreichen die Kollegen unter der Nummer 0711/7875-3397.

Bitte beachten Sie die Stationären Abrechnungsbestimmungen für Belegärzte, die wir Ihnen auf unserer Homepage in der Rubrik Verträge & Recht (www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/krankenhaus/) zur Verfügung gestellt haben.

Anlage

zum Antrag auf Anerkennung als Belegarzt

Erklärung des Krankenhausträgers bzgl. der belegärztlichen Tätigkeit

Hiermit wird bestätigt, dass dem

für sich antragstellenden Arzt bzw.

beim Antragsteller tätigen Arzt

Titel

Name

Vorname

am Krankenhaus

Name des Krankenhauses

Straße, Nr.

PLZ

Ort

(Klinikverbund: Angabe des konkreten Standorts, für den Anerkennung beantragt wird)

ab dem

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

für die am genannten Standort als Belegstation vorgehaltene Abteilung

_____ insgesamt bis zu
entsprechende Abteilung eintragen

_____ Belegbetten zur Ausübung belegärztlicher Tätigkeit zur Verfügung stehen.
Anzahl Belegbetten

Ort, Datum

Unterschrift Krankenhausträger

Stempel Krankenhausträger